

Beschlussvorlage 2017/0520



Sachgebiet
Geschäftsleitung

Sachbearbeiter
Frank Städler

Beratung	Datum		
Marktgemeinderat	24.08.2017	Entscheidung	öffentlich
Haupt- und Kulturausschuss	16.08.2017	Vorberatung	öffentlich

Betreff

Entscheidung über Zulässigkeit des Antrags auf Bürgerentscheid "Bürgerbegehren für die Erhaltung des "Bolzplatzes Further Straße" in ursprünglicher Form"

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 28.07.2017 (eingegangen ebenfalls am 28.07.2017) beantragt die Initiative „Bürgerbegehren für die Erhaltung des „Bolzplatzes Further Straße“ in ursprünglicher Form“ die Durchführung eines Bürgerentscheides gemäß Art. 18a Bayerische Gemeindeordnung (GO) mit folgender Fragestellung:

Sind sie dafür, dass der bestehende Bolzplatz in der Further Straße Gemarkung Leerstetten in seiner ursprünglichen Form erhalten bleibt.

Dem Antragsschreiben lagen Muster von Veröffentlichungs-Flyern (siehe Anlage) sowie 60 Unterschriftenlistenblätter bei.

Der Marktgemeinderat hat unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats, nach Einreichung des Bürgerbegehrens über dessen Zulässigkeit zu entscheiden (Art. 18a Abs. 8 GO).

Die Prüfung der Zulässigkeit richtet sich nach den formellen und materiellen Voraussetzungen des Art. 18a GO.

Bei den formellen Voraussetzungen bedarf es für die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens folgender fünf Kriterien:

1. Auf jeder einzelnen Unterschriftsliste muss deutlich erkennbar sein, dass es sich hierbei um ein Bürgerbegehren handelt. Dies wurde durch die Überschrift „*Offizielle Initiative „Bürgerbegehren“*“ ausreichend erfüllt.
2. Es muss auf jeder einzelnen Unterschriftsliste die bestimmte Fragestellung abgedruckt sein. Auf den abgegebenen Unterschriftslisten wurde abgedruckt: „*FÜR-STIMMEN „Erhaltung Bolzplatz Further Str. in ursprünglicher Form“*“. Die beantragte Fragestellung (s.o.) weicht hiervon ab, jedoch kann bei „wohlwollender“ Auslegung auch dieses Kriterium als erfüllt angesehen werden.
3. Damit die Motive und Ziele des Bürgerbegehrens zumindest schlagwortartig in den Grundzügen dargestellt werden, bedarf es auf jeder Unterschriftsliste einer Begründung, damit sich der Gemeindegänger mit dem Sachverhalt bei Erteilung seiner Unterschrift auseinandersetzen kann. Eine Begründung fehlt hier jedoch vollständig. Das Beilegen von Flugblättern, Flyern oder dergleichen genügt nicht.
4. Auf den Unterschriftslisten müssen die drei Vertreter des Bürgerbegehrens aufgeführt sein. Dies ist gegeben.
5. Das Bürgerbegehren muss in Gemeinden bis zu 10.000 Einwohnern von mindestens 10 v.H. der wahlberechtigten Gemeindegänger unterschrieben sein. Laut angelegtem Bürgerverzeichnis vom 28.07.2017 wären dies **589 Unterschriften**.

Die Überprüfung der 60 eingereichten Unterschriftenblätter ergab folgendes Ergebnis:

ungültige Unterschriften:	292
davon leer	168

nicht eindeutig identifizierbar	64
nicht im Bürgerverzeichnis	45
sonstige ungültige	15

gültige Unterschriften: **908**

Die Anzahl der Unterstützungsunterschriften wurde somit erreicht.

Das Fehlen jeglicher Begründung auf den Unterschriftenblättern führt zwingend zur formellen Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens (VGH, BayVBl 2013, 180 = FSt 2012 RdNr. 296).

Eine Prüfung der materiellen (inhaltlichen) Zulässigkeit hat wegen des formellen Mangels nicht mehr stattgefunden. Bei der eingereichten Fragestellung wäre diese jedoch auch noch näher zu betrachten. Die angestrebte Entscheidung, der bestehende Bolzplatz in der Further Straße soll in seiner ursprünglichen Form erhalten bleiben, suggeriert dem Bürger, dass der Bolzplatz an der jetzigen Stelle rechtlichen Bestand hat und auch zukünftig so erhalten bleiben kann. Im bestehenden Bebauungsplan Nr. 6 Leerstetten ist die Fläche jedoch als „Spielplatz“ und nicht als „Sport- u. Spielanlage“ ausgewiesen. Die derzeitige Nutzung als „Bolzplatz“ ist baurechtlich bislang noch nicht umgesetzt worden. Um die Fläche daher langfristig wie gewünscht nutzen zu können, wäre eine Änderung des Bebauungsplanes notwendig. Die materielle Zulässigkeit des Bürgerbegehrens mit der derzeitigen Fragestellung ist daher strittig.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, den Antrag auf Bürgerentscheid der Initiative „Bürgerbegehren für die Erhaltung des „Bolzplatzes Further Straße“ in ursprünglicher Form“ aufgrund der in den Unterschriftenlisten fehlenden Begründung als formell unzulässig zurückzuweisen.

Anlagen:

Antrag Bürgerentscheid